

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7101/1-Pr 1/81

II-2768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

1262 AB
1981-03-08
zu 1325 J
W i e n

zur Zahl 1325/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wiesinger und Genossen (1325/J), betreffend die Unangemessenheit der über Suchtgifthändler verhängten Strafen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ernst und Diethard G. wurden zuletzt mit dem am 26.3.1980 in Rechtskraft erwachsenen Urteil des Landesgerichtes Linz vom 18.9.1979 wegen Verbrechens bzw. Vergehens nach §§ 12 und 16 SuchtgiftG sowie wegen des Vergehens des Schmuggels nach §§ 11 und 35 FinStrG verurteilt. Es lag ihnen zur Last, gemeinsam unter Beteiligung einer weiteren Mittäterin 60 g Heroin aus der Türkei nach Linz und Wien eingeführt und davon 13 g durch Verkauf und Verschenken an eine namentlich bekannte und weitere unbekannt gebliebene Personen in Verkehr gesetzt zu haben.

Zu 2:

Ernst G. wurde zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten, zu einer Geldstrafe von 20.000,- S, im Nichteinbringungsfall 20 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, und einer Wertersatzstrafe von 8.000,- S, im Nichteinbringungsfall 8 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, Diethard G. zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 2 Jahren, einer Geldstrafe von 25.000,- S, im Nichteinbringungsfall 25 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, und einer Wertersatzstrafe von 12.000,- S, im Nichteinbringungsfall 12 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt.

- 2 -

Zu 3 und 4:

Die Freiheitsstrafen wurden von beiden Verurteilten zur Gänze verbüßt.

Zu 5 und 6:

Weder Ernst G. noch Diethard G. sind nach ihrer letzten Haftentlassung einer geregelten Beschäftigung nachgegangen.

Zu 7:

Beide Brüder befanden sich nach ihrer letzten Haftentlassung, und zwar Ernst G. ab 29.11.1980, Diethard G. ab 29.1.1981, bis zu ihrer Betretung und Verhaftung anlässlich eines Einbruchsdiebstahls am 29.6.1981 auf freiem Fuß.

Zu 8:

Sie gerieten bald nach ihrer Haftentlassung wieder mit dem SuchtgiftG in Konflikt. Ernst G. ist verdächtig, bereits seit Anfang Jänner 1981 in größerem Ausmaß mit Heroin gehandelt zu haben. Sowohl Ernst G. als auch sein Bruder Diethard G. gaben zu, seit Anfang Feber 1981 selbst wieder heroinsüchtig zu sein.

Zu 9:

Die zuletzt - abgesehen von Geld- und Wertersatzstrafen - über die beiden Brüder G. verhängten unbedingten Freiheitsstrafen in der Dauer von 2 Jahren bzw. 22 Monaten können angesichts des Umstandes, daß ihnen der Absatz nur eines geringen Teiles der von ihnen eingeführten Heroinmenge gelungen ist, als schuldangemessen bezeichnet werden. Der zweifellos rasche Rückfall beider Verurteilten in das deliktische Verhalten wird insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention bei der vom Gericht zu treffenden Entscheidung über die Strafzumessung in dem nunmehr gegen die beiden Brüder G. beim Landesgericht Linz im Stadium der Voruntersuchung anhängigen Strafverfahren, zu

- 3 -

welchem sie sich in Untersuchungshaft befinden, entsprechende Berücksichtigung finden.

Zu 10:

Auch der vorliegende konkrete Einzelfall veranlaßt mich nicht, von meiner Auffassung abzugehen, daß im allgemeinen die von den Gerichten verhängten Strafen nach Grundsätzen der Spezial- und Generalprävention schuldangemessen sind. Wie auch in meiner Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Zl. 1291/J-NR/1981 zum Ausdruck gebracht, halte ich die Unterstreichung der den Anklagebehörden allgemein obliegenden, von ihnen auch beachteten Verpflichtung zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen ihnen zu gering erscheinende Strafen durch generelle Weisungen nicht für erforderlich.

5. August 1981

